

2394 071 64

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 572/94

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Tadeusz Zygmunt B [REDACTED],
[REDACTED], rue M [REDACTED], E [REDACTED] ([REDACTED]), Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 16. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil wird durch die Feststellung getragen, bei dem Kläger bestehe nur eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt 15 %. Die Angriffe der Beschwerde dagegen veranlassen unter keinen der in § 219 Abs. 2 BEG (Art. VI Nr. 7 BEG-SchlussG) genannten Gründe die Zulassung der Revision. Die Feststellung des Erwerbsminderungsgrades zur Zeit der Entscheidung (Art. VI Nr. 1 Abs. 2 BEG-SchlussG) beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Insoweit wirft das Berufungsurteil keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Verfahrensrügen der Beschwerde, die diese Feststellung zu Fall bringen sollen, können nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431). Wegen der im Beschwerdeverfahren nicht mit Erfolg angreifbaren Feststellung,

64

- 3 -

zur Zeit der Entscheidung sei der Kläger insgesamt nur um 15 % in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt gewesen, sind alle weiteren Ausführungen der Beschwerde gegenstandslos.

Mai

Portmann

